

Lohnverarbeitung

Kontrollvorkehrungen

Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:

Folgendes muss vom Lohnverarbeiter vorhanden sein:

- a) Eine Liste der Unternehmer bei denen eine Tätigkeit durchgeführt wird sowie Angaben zu den Kontrollstellen, falls diese biologisch wirtschaften.
- b) eine schriftliche Zustimmung, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;
- c) alle konkreten Maßnahmen, die unter anderem ein angemessenes Buchführungssystem umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmer in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.

Bei einem Subunternehmer mit eigenem Kontrollvertrag ersetzt der Nachweis (Zertifikat) die Lohnverarbeitervereinbarung.

Bei einem Subunternehmer ohne eigenen Kontrollvertrag hat jedenfalls eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer vorzuliegen, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren unterstellt wird. (Lohnverarbeitervereinbarung) Die Lohnverarbeitervereinbarung muss unterschrieben sein. Werden Tätigkeiten an Lohnverarbeiter ohne eigenen Kontrollvertrag vergeben, bleibt die Verantwortung der Tätigkeit beim Landwirt. Die Lohnverarbeiter werden nach Berücksichtigung von folgenden Punkten: Umfang, Frequenz, Art der Kontrolle gemäß Bioverordnung, risikoorientierter Ansatz, kontrolliert. Tätigkeiten mit höherem Risiko (z.B. Wurstverarbeitung in konventionellem Verarbeitungsbetrieb) werden zumindest 1x pro Jahr kontrolliert. Die Kosten dafür trägt der Landwirt.

Führt der Subunternehmer bei mehr als 10 Bio-Betrieben Lohntätigkeiten durch, muss ein Kontrollvertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen werden.

Kurzfristiges Anmieten oder Nutzung im Rahmen von gemeinsamen Einrichtungen (z.B. Schlachteinrichtungen von Genossenschaften) von Betriebsstätten und deren Geräten und/oder Personal stellt keine Lohnverarbeitung dar, unterliegt jedoch vollständig dem Kontrollverfahren im Rahmen der Kontrolle des anmietenden/nutzenden Unternehmers. Der Unternehmer informiert die Kontrollstellen über diese Tätigkeiten.